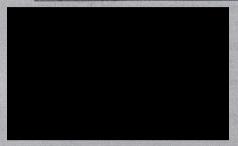


## Sozialgericht Leipzig

Sozialgericht Leipzig, Berliner Straße 11, 04105 Leipzig



Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) S 15 AS 558/24 Durchwahl 7710 Serviceeinheit

ch kine Wosten.

Datum 19.06.2024

Sehr geehrter Herr Wolf,

in dem Rechtsstreit Heiko Wolf ./. Jobcenter Leipzig

wird dem Kläger anliegend das Schreiben des Beklagten vom 19.06.2024 zur Kenntnis übersandt.

Zugleich wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach vorläufiger Rechtsauffassung des Gerichts begehrt der Kläger, der mit Schreiben vom 27.04.2024 beim Beklagten Bürgergeld ab dem 01.08.2024 beantragt hat, mit seiner am 13.05.2024 beim Sozialgericht Leipzig eingegangene Klage ausweislich des gestellten Antrags, der Begründung und der beigefügten Anlagen sinngemäß die Aufhebung des Schreibens des Beklagten vom 07.05.2024, mit dem der Beklagte den Kläger zur Vorlage verschiedener Unterlagen bis zum 20.05.2024 aufgefordert hat, sowie die Verurteilung des Beklagten zu "Leistung"

"wie beantragt". Zur Begründung führt der Kläger u.a. aus, dass nicht auf dessen individuellen Antrag eingegangen worden sei, das Verlangen des Beklagten nicht dem SGB I bzw. dem Grundgesetz entspreche und das Einkommen und der Arbeitsvertrag der Ehefrau verlangt würden, obwohl die Ehe geschützt sei.

Die Klage dürfte nach vorläufiger Rechtsauffassung des Gerichts keine Aussicht auf Erfolg haben. Mangels hinreichender Erfolgsaussicht dürfte auch der Antrag auf Prozesskostenhilfe abzulehnen sein.

Die als Anfechtungsklage gegen das Aufforderungsschreiben des Beklagten vom 07.05 2024 auszulegende Klage dürfte nach vorläufiger Rechtsauffassung des Gerichts unzulässig sein, weil die Aufforderung kein Verwaltungsakt im Sinne von § 31 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) ist 5.54

Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu Zugang für einem mehren nur unter Beachtung der Vorgaben gem. § 65a SGG; nähere Informationen unter www.justiz sachsen de

Dienstgebäude			telefonische Erreichbarkeit Sie erreichen Ihren Gesprächspartner am besten Mo – Do 8:00 – 12:00 Uhr		Vermittlung 0341 595-7099	Konto 88k Chemniz	
Berliner Straße 11	ipzig						
04105 Leipzig zu erreichen mit Straßenbahnlinie						GAN: DESE 6700 0000 0067 0015 00	
9, 10, 11, 16 Haltest, Wilhelm-Liebknecht-Platz	Mo, Di, Do	8:00 - 11:00 Uhr		13:00 - 15:30 Uhr 8:00 - 12:00 Uhr			MARNIEFIETD

Steuer-ID SG Leipzig: DE35 49 22 913

Internet: http://www.justiz.sachsen.de/sg

-> levin Gose Is

Abs. 1 Satz 1 SGG). Die Anfechtungsklage ist nur zulässig, wenn ein Verwaltungsakt vorliegt (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl., § 54 Rn. 8a). Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist (§ 31 SGB X). Die angefochtene Aufforderung zur Mitwirkung beinhaltet keine Regelung im vorgenannten Sinne, denn der Beklagte kann den Kläger nicht dazu verpflichten, die Mitwirkung zu leisten, er kann ihn nur dazu auffordern. Durch die Aufforderung wird jedoch noch nicht in Rechte des Betroffenen unmittelbar eingegriffen. Wird der Aufforderung nicht entsprochen, muss der Beklagte in einem weiteren Schritt des Verwaltungsverfahrens prüfen, ob dies eine Verletzung von Mitwirkungspflichten darstellt, die gegebenenfalls dazu berechtigt, Leistungen zu versagen oder zu entziehen. Erst die Versagung der Leistung erfolgt durch Verwaltungsakt und kann mittels Widerspruch angefochten werden (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09.03.2022 - L 21 AS 87/22 B juris Rn. 4; Urteil vom 22.09.2020 - L 2 AS 1033/20 - juris Rn. 22).

Soweit der Kläger mit der hiesigen Klage ferner die Verurteilung des Beklagten zu "Leistung" "wie beantragt" begehrt, dürfte nach vorläufiger Rechtsauffassung des Gerichts die als isolierte Leistungsklage auszulegende Klage ebenfalls unzulässig sein. Die isolierte (echte) Leistungsklage ist auf Verurteilung zu einer bestimmten Leistung - auf die ein Rechtsanspruch bestehen muss gerichtet, die nicht vom vorhergehenden Erlass eines Verwaltungsaktes abhängt (§ 54 Abs. 5 SGG). Soweit ein Leistungsträger durch Verwaltungsakt - wie im Fall der Gewährung von Bürgergeld nach dem SGB II - vorgehen kann bzw. muss, dürfte die Erhebung einer isolierten Leistungsklage unzulässig sein. Bei dem Begehren des Klägers auf Verpflichtung bzw. Leistung des Beklagten muss nach vorläufiger Rechtsauffassung des Gerichts vorab seitens des Beklagten über einen beantragten Verwaltungsakt ablehnend entschieden worden sein. Hiergegen müsste der Kläger dann nach Durchführung eines Widerspruchsverfahrens mit der kombinierten Anfechtungs-

und Leistungsklage vorgehen.

Der Kläger erhält zu den vorstehenden Ausführungen Gelegenheit zur Stellungnahme und wird um Prüfung und Mitteilung bis zum 17. Juli 2024 gebeten, ob die hiesige Klage sowie der Antrag auf Prozesskostenhilfe zurückgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen Die Vorsitzende der 15. Kammer

Dr. Kühn

Richterin am Sozialgericht

Abademiker Rechtsheun minste grundbatht. Sozialgericht micht vorhorden.